

# FÖRDERBEDINGUNGEN

Fachzentren Afrika

Ressourcenmanagement und Ernährungssicherung 2020



**HINWEIS:**

Die vorliegenden Regelungen werden für die Antragstellung der Fachzentren Afrika (hier: Ressourcenmanagement) als Rahmenbedingung vorgegeben. Diese Regelungen und Fördersätze finden für die Durchführung aller Projekte innerhalb der DAAD-Programmlinie „African Excellence“ Anwendung. Sie sind Gegenstand von Projektbeantragungen bzw. -verlängerungen und sind auf Grundlage bestehender DAAD-Programme mit Förderungen des Auswärtigen Amtes oder anderen Bundesressorts sowie unter der Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Programmziele erstellt worden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen mit dem DAAD abzustimmen.

Neben der Umsetzung der geförderten Maßnahmen durch den Zuwendungsempfänger ist ausdrücklich ein Engagement der Partnerhochschulen erwünscht, das dem Projekt unmittelbar zu Gute kommt. Hierunter fallen z.B. die Infrastruktur und/oder die Arbeitskraft, die die Partnerhochschule dem Projekt unentgeltlich zur Verfügung stellt. Im Sachbericht ist auf dieses Engagement im Einzelnen einzugehen.

Der Zielsetzung des Programms entsprechend wird erwartet, dass der größere Teil der Aktivitäten und Ausgaben in und für Afrika erfolgen.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Stipendien**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1. Bewerbungsvoraussetzung
- 1.2. Stipendienausschreibung
- 1.3. Termin
- 1.4. Auswahl und Auswahlrichtlinien
- 1.5. Abrechnung von Reisekosten
- 1.6. Stipendienvergabe und Verleihung der Urkunde

#### **2. Hinweise zur Förderung afrikanischer Studierender (Sur Place-Stipendien oder Drittlandstipendien)**

- 2.1. Höhe der Stipendienrate
- 2.2. Zusätzliche Leistungen
- 2.3. Leistungen, die nicht über das Stipendium zugewendet werden können
- 2.4. Stipendienverlängerung (Abschlussbeihilfe)

#### **3. Hinweise zur Förderung deutscher Studierender**

- 3.1. Höhe der Stipendienrate

#### **4. Hinweise zur Förderung von Forschungs- und Arbeitsaufenthalten von Studierenden, Dozenten und Wissenschaftlern**

- 4.1. Aufenthalt von afrikanischen Studierenden am deutschen Partnerinstitut
- 4.2. Aufenthalt afrikanischer Wissenschaftler des Zentrums beim deutschen Projektpartner
- 4.3. Aufenthalt anderer afrikanischer Wissenschaftler (auch Drittland) am Fachzentrum
- 4.4. Aufenthalt deutscher Wissenschaftler am Fachzentrum

#### **5. Hinweise zur Post-Doc-Förderung für Absolventen der Fachzentren und anderer ausgewiesener DAAD-Alumni**

### **B. Hinweise zur Projektdurchführung**

1. Administration
2. Projektdurchführung und -betreuung

## A. Stipendien

### 1. Allgemeines

(Gilt nicht für Mobilitätsstipendien und Teilnahme an Sommerschulen)

#### 1.1. Bewerbungsvoraussetzung

Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte in der Regel der letzte Abschluss nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. (Ausnahme: berufsbegleitende MA-Ausbildung). Abweichungen hiervon sind vorab mit dem DAAD abzustimmen.

#### 1.2. Stipendienausschreibung

Die Ausschreibung der Stipendien muss veröffentlicht werden (mindestens auf der Homepage des jeweiligen Zentrums; es wird empfohlen, auch Kanäle darüber hinaus zu nutzen, wie z.B. die Onlinepräsenz der Programmlinie [www.african-excellence.de](http://www.african-excellence.de).) oder der relevanten Außenstellen und Informationszentren des DAAD.

#### 1.3. Terminplanung

Auswahltermine sollten möglichst in einem festen jährlichen Rhythmus stattfinden und dem DAAD mindestens 3 Monate im Voraus bekannt gemacht werden. Die Liste mit den zum Interview ausgewählten Bewerbern (gerankte „short list“) sollte dem DAAD u.a. mit Angaben zum letzten Studienabschluss und Geburtsdatum bis spätestens 2 Wochen vor der Auswahl zur Verfügung gestellt werden.

#### 1.4. Auswahl und Auswahlrichtlinien

Die Auswahl der Bewerber wird durch die Projektpartner vorgenommen. Hierzu sollte eine Vereinbarung in den projektspezifischen Kooperationsverträgen getroffen werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, ein transparentes, den Richtlinien des DAAD entsprechendes Auswahlverfahren unter Berücksichtigung von fachlichen und persönlichen Kriterien zu gewährleisten. Die Bewerbung sollte ein Motivationsschreiben, zwei unabhängige Gutachten und im Falle eines PhD Vorhabens ein Proposal zum vorgeschlagenen Forschungsthema beinhalten.

Für die Auswahl ist eine Kommission zu bilden, die aus mindestens zwei Professoren (idealerweise drei) der jeweiligen Partnerhochschulen besteht. Eine beratende (nicht entscheidende!) Tätigkeit durch externe Experten (Stakeholder) ist möglich. Ein Vertreter des DAAD **muss in beratender Funktion** hinzugezogen werden. Ausnahmen sind nur in vorheriger Absprache mit dem DAAD möglich.

Die Auswahl muss eine Qualitätsauswahl sein, bei der auch soziale und regionale Aspekte, sowie die persönliche Eignung des Bewerbers Berücksichtigung finden sollten. Die Auswahl von Doktoranden sollte nach Möglichkeit durch eine persönliche Vorstellung der ggf. durch Papierauswahl vorselektierten Bewerber erfolgen. Alternativ können aus Wirtschaftlichkeitsgründen Videokonferenzgespräche geführt werden.

Es ist ein Auswahlprotokoll anzufertigen, das die Kommissionszusammensetzung und Entscheidungsgrundlagen dokumentiert. **Dieses Protokoll ist spätestens mit dem jährlichen Sachbericht einzureichen.**

### 1.5. Stipendienvergabe und Verleihung einer Urkunde

Die Vergabe des Stipendiums erfolgt durch die Projektpartner unter Verwendung der durch den DAAD bereitgestellten Stipendienzusage (Letter of Award) und Annahmeerklärung (Declaration of Acceptance).

Die Stipendien könne in der Regel für jeweils 12 Monate verliehen werden und bei MA-Studiengängen (je nach vorgesehener Studiendauer) um 6 bzw. 12 Monate bis auf maximal 24 Monate verlängert werden, oder bei einer Promotion um jeweils 12 Monate bis längstens 36 Monate (in mit dem DAAD abgestimmten Einzelfällen bis 48 Monate). Diese Verlängerung der Stipendienlaufzeit erfolgt jeweils auf Antrag des Stipendiaten mit einem kurzen Zwischenbericht (inkl. weiterer Zeitplanung) und auf Grundlage einer Entscheidung des betreuenden Professors. Der DAAD ist hiervon spätestens im Rahmen des Sachberichts in Kenntnis zu setzen. Eine Verlängerung der Stipendien ist nur innerhalb der Vertragslaufzeit möglich.

Es ist eine Stipendienurkunde zu verleihen.

## 2. Hinweise zur Förderung afrikanischer Studierender an den Fachzentren Afrika (Sur Place-Stipendien oder Drittlandstipendien)

### 2.1. Höhe der Stipendienrate pro Monat in Euro

Land	PhD		Master	
	In-country (Sur Place)	Drittland	Incountry (Sur-Place)	Drittland
Südliches Afrika* (Mauritius, Südafrika, Namibia, Botswana)	600**	600**	600**	600**
Östliches Afrika (Tansania, Kenia, Uganda)	280	430	240	380
Östliches Afrika (Äthiopien)	210	230	180	200
Östliches Afrika (Sudan)	230	270	180	210
West- und Zentralafrika	500	550	300	450

\* Stipendienraten für die Ländergruppe Sambia, Angola, Simbabwe, Madagaskar, Lesotho, Malawi, Mozambique, Swasiland sind auf Anfrage mit dem DAAD abzustimmen.

\*\* Derzeit wird die Angemessenheit der Stipendienzätze für die Region südliches Afrika aktualisiert. Die hier genannten Raten von 600,00€ dienen als Berechnungsgrundlage, die im Nachgang aber noch angepasst werden muss.

### 2.2. Zusätzliche Leistungen für Surplace und Drittlandstipendiaten.

Neben der Stipendienrate sind die folgenden zusätzlichen Ausgaben zuwendungsfähig:

- Schreib- und Druckkostenzuschuss:

Es kann als Unterstützung zu den Schreib- (letzte Reinschrift) und Druckkosten der Masterthesis oder Dissertation ein Pauschalbetrag (Höchstbetrag: 1.025 Euro) aus Programmmitteln beantragt werden.

- Mietzuschuss:  
Zum Ausgleich von höheren Mieten für Studierende, die nicht auf dem Campus bzw. in Wohnheimen wohnen können, ist eine pauschalierte Mietbeihilfe in Höhe von 30 Euro pro Monat zuwendungsfähig.
- Studien- und Forschungszuschuss:  
Master- und PhD-Stipendiaten können jährlich eine Studien- und Forschungsunterstützung erhalten, die mit der jeweils ersten Rate ausgezahlt wird. Die Höhe des Studien- und Forschungszuschusses für Master- und PhD Stipendiaten beträgt jährlich maximal 460 Euro für Master- und 920 Euro für PhD Stipendiaten. Der Zuschuss für MA Stipendiaten ist auf max. 2 Jahre begrenzt. Im Falle von PhD auf max. 3 Jahre. Für ein evtl. weiteres Jahr der Promotion kann ein jährlicher Zuschuss in Höhe von max. 230 Euro gewährt werden.
- Forschungskostenzuschuss:  
Zur Materialsammlung bei Doktorarbeiten kann zusätzlich - nach Antrag beim Fachzentrum (mit Begründung des Vorhabens und Ausgabenkalkulation) und Einzelprüfung durch den Supervisor oder Projektverantwortlichen – ein Zuschuss zu den Forschungskosten in einer maximalen Höhe von bis zu 5.000 Euro pro Stipendiat gewährt werden. In der Regel können pro Jahr max. 2.500 Euro übernommen werden.
- Zwischenheimreise:  
Für Promovierende kann eine jährliche Zwischenheimreise aus Programmmitteln übernommen werden, die nach Auslandsreisekostenverordnung abzurechnen ist.
- Krankenversicherung:  
Die angegebenen Stipendienraten sind exklusive einer Krankenversicherung. Es können die üblichen nationalen Krankversicherungssätze übernommen werden. Dies gilt auch für die Aufenthalte in Deutschland.
- Studiengebühren:  
Grundsätzlich sind aus den Programmmitteln Studiengebühren an der afrikanischen Hochschule zuwendungsfähig. Allerdings sollten sich die Projektpartner für nationale und internationale Studierende der Fachzentren um einen Gebührenerlass bemühen.
- Reisekosten zu Bewerbungsgesprächen:  
Bei einer persönlichen Vorstellung eines Bewerbers für ein Promotionsstipendium können die tatsächlich entstandenen Reisekosten aus Programmmitteln (nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) übernommen werden.
- Sprachkurs:  
Ausgaben für einen Sprachkurs zum Erlernen der deutschen Sprache sind zuwendungsfähig.

Ausgaben für Sprachkurse zum Erlernen der Verkehrssprache des Drittlandes sind in der Regel nicht über das Projekt zuwendungsfähig. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies im Interesse eines Projektes unabweisbar ist.

### 2.3. Nicht zuwendungsfähige Leistungen

- Familienzuschläge an verheiratete Stipendiaten
- Kinderzuschläge

### 2.4. Stipendienverlängerung (Abschlussbeihilfe)

Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag eine einmalige Verlängerung über die unter Pkt. 1.5 beschriebene maximale Förderzeit hinaus von bis zu 6 Monaten ausgesprochen werden. Diese Regelung ist nur innerhalb der Projektlaufzeit anwendbar.

Hierzu sind ein Studienbericht (progress-report) und ein Gutachten des betreuenden Professors über die erbrachte Leistung erforderlich. Über die Abschlussbeihilfe beschließt die Auswahlkommission gemäß 1.4.

## 3. Hinweise zur Förderung deutscher Studierender an den Fachzentren Afrika

Deutsche Graduierte können für ihr Vertiefungsstudium am Fachzentrum in Afrika gefördert werden. Auch Aufenthalte zum Absolvieren z. B. eines Praktikums am Fachzentrum sind möglich.

Es gelten die unten aufgelisteten Stipendienraten.

Studierendenrate in Euro	Doktorandenrate in Euro	Land
1100	1550	Lesotho, Südafrika
1150	1600	Botswana, Madagaskar, Malawi, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Sambia, Sudan, Togo
1200	1675	Benin, Burkina Faso, Elfenbeinküste, Kenia, Mali, Somalia, Uganda
1275	1750	Ghana, Kamerun, Nigeria, Sierra Leone, Tansania, Tschad, Zentralafrika
1325	1825	Gabun, Guinea, Kongo DR, Ruanda, Senegal
1375	1925	Burundi, Dschibuti, Gabun, Kongo (Braz.)
1425	2000	Simbabwe
1500	2075	Südsudan
1600	2225	Liberia

**4. Hinweise zur Förderung von Forschungs- und Arbeitsaufenthalten von Studierenden, Dozenten und Wissenschaftlern**

**4.1. Aufenthalte von afrikanischen Studierenden der Fachzentren am deutschen Partnerinstitut (Forschung und Praktika)**

Afrikanischen Studierenden der Fachzentren kann, wenn sie ein Arbeits- oder Forschungsvorhaben geplant und mit dem deutschen Partnerinstitut abgesprochen haben, ein Praktikums-, Studien- oder Forschungsaufenthalt gewährt werden.

Es gelten die unten aufgelisteten Förderraten. Die Rate für den Deutschlandaufenthalt wird mit der für das Studium am Fachzentrum vorgesehenen Rate verrechnet. Die Übernahme der Reisekosten erfolgt nach tatsächlich anfallenden und nachweisbaren Ausgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Für Praktikanten kann ein Ausgleich bis zur Höhe der dem Ausbildungsstand entsprechenden Stipendienkategorie gezahlt werden, falls die aufnehmende Firma bzw. Institution keine ausreichende Praktikantenvergütung bezahlt.

	Monatsrate	Tagessatz bis zum 22. Tag	Tagessatz Folgemonat
<b>Studierende</b>	<b>861 Euro</b>	<b>39 Euro</b>	<b>29 Euro</b>
<b>Doktoranden</b>	<b>1.200 Euro</b>	<b>54</b>	<b>40</b>

**4.2. Aufenthalt afrikanischer Wissenschaftler des Zentrums beim deutschen Projektpartner**

Wissenschaftler der Fachzentren (Dozenten), die nach vorheriger Abstimmung mit ihrem deutschen Projektpartner ein Forschungsvorhaben mit dem deutschen Partner in Deutschland durchführen wollen, können zu einem Studienaufenthalt und/oder zur Lehre eingeladen werden.

Es gilt die folgende Stipendienrate:

Stipendium	
Monatlich	2.300,00 Euro
Bei Aufenthalten von weniger als 23 Tagen Tagessätze in Höhe von	96,00 Euro
Bei Aufenthalten von weniger als 23 Tagen im 2. oder 3. Monat Tagessätze in Höhe von	72,00 Euro

Vom 23.Tag an wird der volle Monatssatz gezahlt.

Ausgaben für Mobilität können in tatsächlich entstandener Höhe nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht werden.

Für den Aufenthalt der Projektleitung des Fachzentrums beim deutschen Partner können tatsächliche Ausgaben geltend gemacht werden. **Achtung:** Die o.g. Sätze stellen in diesem Fall Höchstsätze dar.



#### **4.3. Aufenthalt anderer afrikanischer Wissenschaftler am Fachzentrum**

Afrikanische Wissenschaftler – auch aus einem afrikanischen Drittland - die nach vorheriger Abstimmung mit der Zentrumsleitung ein Forschungsvorhaben am Zentrum in Afrika durchführen wollen oder zur Lehre an das Zentrum reisen, können zu einem Studien- oder Forschungsaufenthalt eingeladen werden. Der betreffende Wissenschaftler sollte in der Regel promoviert und durch entsprechende Publikationen wissenschaftlich gut ausgewiesen sein. Der Zentrumsleitung ist mindestens 6 Wochen im Voraus ein konkretes Studien- oder Forschungsvorhabens vorzulegen.

Ausgaben für Mobilität können in tatsächlich entstandener Höhe nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht werden.

#### **4.4. Aufenthalt deutscher Wissenschaftler am Fachzentrum**

Der Aufenthalt von deutschen Wissenschaftlern am Fachzentrum kann in Abstimmung mit dem Projektleiter unterstützt werden.

Ausgaben für Mobilität und Aufenthalt können in tatsächlich entstandener Höhe nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht werden.

#### **5. Hinweise zur Post-Doc Förderung für Absolventen der Fachzentren und anderer ausgewiesener DAAD-Alumni**

Es besteht die Möglichkeit, im Stellenplan der Zentren langfristig Post-Doc Stellen zum Auf- und Ausbau von Forschung und zur Unterstützung der Lehre einzurichten.

Jährliche Forschungspauschale: 3.000,00 Euro

Monatliche Vergütung\* ortsübliches Gehalt auf Grundlage einer Bestätigung der Gasthochschule über die angemessene Höhe (ggf. zzgl. Standortzulage)

\*Diese Stellen können bis zu 2 Jahre über das Projekt gefördert werden unter der Voraussetzung einer vertraglichen Verpflichtung der betreffenden Hochschule, die Stelle nach Ablauf von 2 Jahren weiter zu finanzieren und zu verstetigen

## B. Hinweise zur Projektdurchführung

### 1. Administration

#### 1.1. Abrechnung von Reisekosten

Wenn nicht anders angegeben, erfolgt die Abrechnung von Reisekosten nach tatsächlich anfallenden und nachweisbaren Ausgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Es ist nur das günstigste Ticket (in der Regel Economy Class) zuwendungsfähig.

#### 1.2. Corporate Identity

Zur Stärkung eines einheitlichen äußeren Erscheinungsbildes der Zentren sind die zur Verfügung gestellten einheitlichen Vorlagen und die Logos des Gebers, des DAAD und des Fachzentren Programms für Stipendienurkunden, Annahmeerklärungen, Briefpapier und Powerpoint-Präsentation und Internetpräsenz zu benutzen.

### 2. Projektdurchführung und -betreuung

Zur Leitung, Koordinierung und administrativen Unterstützung der Fachzentren können folgende Personalmittel beantragt werden:

#### Leitung

Mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Zentrumsstrukturen und deren jeweilige Einbindung in die gastgebenden afrikanischen Hochschulen wird hier keine einheitliche Handhabung vorgegeben.

Der DAAD geht davon aus, dass es sich für die Besetzung der Leitungsfunktion des Zentrums an der afrikanischen Universität um eine feste, von der Gastuniversität getragene Position handelt. Für die Position kann aus Projektmitteln eine ortsangemessene Zulage gefördert werden.

Auch die Position der deutschen Projektleitung ist in der Regel durch die deutsche Hochschule finanziert.

#### Koordinierung

Die Koordinierungsaufgaben sollten im Laufe der Projektumsetzung (spätestens in einer 2. Förderphase) zunehmend an die afrikanische Hochschule verlagert werden. Bei der Besetzung der Koordinatoren-Stelle sollte auf ausreichend Erfahrung im Projektmanagement und in der Projektadministration geachtet werden. Für die Partnerhochschulen ist in der Regel je eine 0,5 Stelle (i.d.R. wissenschaftliche Hilfskräfte) vorgesehen.

#### Projektadministration an der deutschen Hochschule

Der DAAD geht davon aus, dass eine entsprechend qualifizierte Fachkraft das Projekt an der deutschen Hochschule administriert.

#### Hilfskräfte

Sowohl an der afrikanischen wie auch an der deutschen Partnerhochschule können zusätzlich befristete studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte für den projektbezogenen Einsatz gefördert werden. Die Höhe dieser Ausgaben

sollte sich jeweils an der durchschnittlichen Vergütung entsprechender Hilfskräfte an der Hochschule orientieren. Die Beschäftigung von befristeten Hilfskräften kann auch per Honorar- bzw. Werksvertrag erfolgen.